

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Ausgabe 11/2012
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. M</b>	Telefon <b>3700</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 11. Januar 2012 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 26. April 2012 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums
- Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module
- Anlage 4: Übersicht über die Fächer der Medienkultur
- Anlage 5: Notenumrechnungstabelle der EMK / Grille de notes

## § 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang ‚Medienkultur‘ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 – Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Die Fakultät sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

## § 3 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis bzw. eine der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG sowie das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Der Bewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung – insbesondere hinsichtlich der historischen Kenntnisse und der sprachlichen, namentlich der fremdsprachlichen Kompetenz – Interesse für ästhetische, gesellschaftliche, geschichtliche und philosophische Probleme hegen und sie mit technischen und analytischen Fragestellungen zu verbinden wissen.

(3) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse entsprechend des DSH-2 oder TestDaF (mind. 4x TDN 4) nachweisen.

## § 4 – Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit Medien und Kultur, ihren Strukturen und Produkten. Die wissenschaftlichen Kenntnisse umfassen in Sonderheit diskursive, analytisch-kritische, historische, theoretische, ökonomische und praktische Kompetenzen, die für die Ausübung konzept- und wissensorientierter Berufe in den Medienbranchen und der Kulturarbeit erforderlich sind. Dies schließt die Befähigung zu einer angemessenen Medienbeherrschung mit ein und zielt insbesondere auf Berufssparten mit Reflexions- und Kurationsansprüchen in den Bereichen von Bildung und Wissensvermittlung, Kunst- und Kulturproduktion und -administration, Forschung und Entwicklung, Redaktion, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Selbstständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Einführungsmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Studienmodule: die Studenten belegen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs zwei Lehrveranstaltungen (in der Regel: eine Vorlesung und ein Seminar; ausgeschlossen ist die Kombination von zwei Vorlesungen) aus dem Angebot der ‚Medienkultur‘, die entweder grundständig methodisch oder anwendungsorientiert als Modul gekoppelt sind;
3. Studienmodule nach Wahl: die Studenten haben die Auswahl innerhalb des gesamten Veranstaltungsangebots der Bauhaus-Universität und der Hochschule für Musik (ausgenommen sind Sprachkurse); dabei muss kein inhaltlicher Zusammenhang bestehen;
4. Projektmodule: die Studenten belegen mehrere Lehrveranstaltungen (idealtypisch: ein Plenum, eine Vorlesung, ein Seminar) aus dem Angebot der ‚Medienkultur‘, die thematisch eng an eine Professur gekoppelt sind und auf einen vertiefenden, projektförmig organisierten Wissenserwerb abzielen.

(3) Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ wird verliehen, wenn alle erforderlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Soweit die Bachelorprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ abgelegt wird, wird zugleich mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts die Licence Information-Communication der Université Lumière Lyon 2 erworben.

## **§ 5 – Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in

1. ein Grundstudium von zwei Semestern und
2. ein Fachstudium von vier Semestern.

Der Studien- und Prüfungsplan ist darauf abgestellt, dass das erste Semester des Grundstudiums ein Wintersemester ist.

(2) Das Grundstudium umfasst Einführungs- und Studienmodule mit einer Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten. Mit ihren erbrachten Leistungen sollen die Studierenden den qualifizierten Nachweis führen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Das Fachstudium umfasst Projekt- und Studienmodule sowie ein Praxismodul und das BA-Abschlussmodul, das der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit dient. Die Gesamtleistung des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der für die Berufsausübung in einer konzeptions-, reflexions- und kreativitätsorientierten Tätigkeit vorausgesetzten Weise überblicken, anwenden, darlegen und einordnen können. Das Fachstudium schließt mit der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung ab.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.

(6) Das Studium schließt im Rahmen des Praxismoduls ein künstlerisch-praktisches Projekt der Medienkunst/Mediengestaltung oder eine praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer außerhalb der Universität (Praktikum) ein. Das Praktikum (mit einem notwendig klaren Bezug zu den Fachinhalten des Studiengangs ‚Medienkultur‘) wird von einem Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs betreut. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student vor Antritt des Praktikums den Laufzettel „Praktikumsbeleg“ ausfüllt und dem Betreuer aushändigt. Nach Abschluss des Praktikums ist in Rücksprache mit dem Betreuer zeitnah ein Praktikumsbericht zu verfassen und von dem Betreuer zu bewerten.

(7) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Semester verfasst. Sie bildet gemeinsam mit dem BA-Kolloquium sowie der Disputation das Bachelormodul, das mit einem studentischen Aufwand von 24 Leistungspunkten verbunden ist. Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit erfordert das Vorliegen von 150 Leistungspunkten.

(8) Der Studien- und Prüfungsplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

## **§ 6 – Auslandsaufenthalt**

(1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein im Rahmen des Fachstudiums zu absolvierendes (Auslands-)Praktikum.

(2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Fachstudienberater prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden legt der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung und Umrechnung.

## **§ 7 – Studienfachberatung**

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und ein Überblick über das Grundstudium statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

## **§ 8 – Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 9 – Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 10.06.2009 (MdU 35/2009) außer Kraft.

Weimar, den 11.01.2012

Prof. Dr. phil. habil. Andreas Ziemann  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:  
Weimar, den 26. April 2012

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

### 1. Semester

Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie	12 LP P
Studienmodul Medienökonomie I	6 LP P
(Werk-)Modul Medienkunst/Mediengestaltung oder Medieninformatik	6 LP P
Studienmodul nach Wahl*	6 LP P

### 2. Semester

Einführungsmodul Mediengeschichte	12 LP P
Studienmodul Medienökonomie II	6 LP P
(Werk-)Modul Medienkunst/Mediengestaltung oder Medieninformatik	6 LP P
Studienmodul nach Wahl*	6 LP P

---

Summe 60 LP

P: Prüfung

\*:

- 1: Studienmodule nach Wahl können frei aus dem Lehrangebot an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Fachkursen und Kolloquia der Bauhaus-Universität oder vergleichbarer Hochschulen zusammengestellt werden (ausgenommen sind Sprachkurse) – vorausgesetzt, die gewählten Lehrveranstaltungen haben im selben Semester stattgefunden, werden mit einer Arbeitslast von 6 LP geführt und mit mindestens einem Leistungsnachweis in einer der belegten Lehrveranstaltungen und einem Teilnahmenachweis in der/den übrigen Lehrveranstaltungen absolviert.
- 2: Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur“ ist das Studienmodul EMK obligatorisch.

## Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. – 6. Semester: 30 LP pro Semester, die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule aus Medienwissenschaft (Medienphilosophie, -soziologie, Geschichte und Theorie der Bildmedien usw.)		
<u>oder</u> aus Kulturwissenschaft (Geschichte und Theorie künstlicher Welten, Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur usw.)		
<u>oder</u> aus Medienökonomie (Medienmanagement, Marketing und Medien, Medienökonomie und Internationales Management usw.)		
mit jeweils pro Modul	18 LP	36 LP P
1 Praxismodul, das aus der Kombination eines Projekt- <i>und</i> Werkmoduls der Medienkunst/Mediengestaltung besteht		
<u>oder</u> Praktikum außerhalb der Universität		
mit jeweils pro Modul	24 LP	24 LP P
1 BA-Abschlussmodul * (nur mit 150 nachgewiesenen Leistungspunkten) aus:		
Medienwissenschaft		
<u>oder</u> Kulturwissenschaft		
<u>oder</u> Medienökonomie		
mit	24 LP	24 LP P
2 Studienmodule Medienwissenschaft mit je	6 LP	12 LP P
2 Studienmodule Kulturwissenschaft mit je	6 LP	12 LP P
2 Studienmodule Medienökonomie mit je	6 LP	12 LP P
<hr/>		
	Summe 120 LP	

P: Prüfung

\*: Das BA-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, B.A.-Arbeit 12 LP und Verteidigung 6 LP.

### **Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module**

Einführungsmodule/Projektmodule: Plenum, Seminar, Vorlesung (oder ergänzendes Seminar);  
Leistungsnachweis durch schriftliche Projektarbeit, Seminarreferat, ggf. Klausur.

Studienmodule: Vorlesung, Seminar (oder zwei Seminare);  
Leistungsnachweis durch Seminarreferate, ggf. Klausur, aktive Teilnahme.

oder

(Werk-)Module in den Fächern der Medienkunst/Mediengestaltung oder der Medieninformatik im Umfang von 4 SWS und mit einer Arbeitslast von 6 LP.

Praxismodul: Kombination aus Projekt- *und* Werkmodul der Medienkunst/Mediengestaltung  
(Medienereignisse, Multimediales Erzählen, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder, Gestaltung  
medialer Umgebungen, Interface Design, Experimentelles Radio usw.)

oder

Praktikum (bzw. vorherige Berufsausbildung) außerhalb der Universität (mit einem notwendig klaren Bezug zu den Fachinhalten der ‚Medienkultur‘ oder ‚Medienkunst/Mediengestaltung‘);  
Leistungsnachweis durch Projektarbeit oder durch Praktikumsbericht.

BA-Abschlussmodul: Kolloquium 6 LP, B.A.-Arbeit 12 LP, Verteidigung 6 LP.

#### **Anlage 4: Übersicht über die Fächer der Medienkultur**

obligatorisch sind zu erbringen aus:

- Medien- und Kulturtheorie: 12 LP
- Mediengeschichte: 12 LP
- Medienwissenschaft: 12 LP
- Kulturwissenschaft: 12 LP
- Medienökonomie: 24 LP

wahlobligatorisch sind zu erbringen aus:

- Medienkunst/Mediengestaltung oder Medieninformatik: 12 LP
- Medienkunst/Mediengestaltung oder Medienpraxis: 24 LP
- Medienwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Medienökonomie: 48 LP

wahlfrei zu belegen sind:

alle Fächer wie in Anlage 1, unter 1. beschrieben: 24 LP

## Anlage 5: Notenumrechnungstabelle der EMK / Grille de notes

Punkte in Frankreich	Notenstufe	Bewertung / Mention
16-20	1,0	1 = très bien = sehr gut
15,3	1,3	
14,7	1,7	2 = bien = gut
14	2,0	
13,3	2,3	
12,7	2,7	3 = assez bien = befriedigend
12,0	3,0	
11,3	3,3	
10,7	3,7	4 = passable= ausreichend
10	4,0	
<10	nicht bestanden	5 = non satisfaisant= nicht ausreichend